

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 23. Oktober

Nr. 43

2020

Inhalt:

- 177 Nachruf: Frau Wuna Loipersberger
178 Schutz der stillen Tage
179 Übungen der Bundeswehr
180 Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“ vom 22.7.2020 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 29 vom 24.7.2020, S. 1)
181 Vollzug der Baugesetze;
Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise als temporäre Maßnahme
182 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 177 Nachruf für Frau Wuna Loipersberger

Nachruf

am 19. Oktober ist Frau

WUNA LOIPERSBEGER

im Alter von 75 Jahren verstorben.

Frau Loipersberger war von 1980 bis 2010 am Landratsamt Eichstätt im Amt für Familie und Jugend im Bereich Beistandschaft/Vormundschaft tätig. Ab 2006 konnte Frau Loipersberger in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintreten.

Der Landkreis Eichstätt dankt der Verstorbenen für Ihre großartigen Einsatz und gewissenhafte Pflichterfüllung. Wir werden Ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 21.10.2020
Landratsamt Eichstätt

Alexander Anetsberger
Landrat

178 Schutz der stillen Tage

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz.

Das Landratsamt Eichstätt weist deshalb darauf hin, dass an den stillen Tagen

Allerheiligen (01. November 2020),
Volkstrauertag (15. November 2020)
Buß- und Bettag (18. November 2020)
Totensonntag (22. November 2020)
jeweils von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Heiliger Abend (24. Dezember 2020)
von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr

alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, nicht erlaubt sind.

Am Buß- und Bettag sind zusätzlich keine Sportveranstaltungen erlaubt.

Eichstätt, 16.10.2020
Landratsamt Eichstätt
Konrad, Oberregierungsrätin

179 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 27.10.2020 bis 29.10.2020 im Bereich Nassenfels und Adelschlag eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

180 Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“ vom 22.7.2020 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 29 vom 24.7.2020, S. 1)

§ 1

Die Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“ vom 22.7.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt und die Stadt Eichstätt Nr. 29 vom 24.7.2020, S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3, 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(3) Mittel des KU dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Landkreis Eichstätt als Anstalts- und Gewährträgerin des KU erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des KU. Das KU darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden. Die Trägerkörperschaft erhält bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Das KU darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Eichstätt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Eintragung der formwechselnden Umwandlung im Handelsregister in Kraft.

Eichstätt, den 21.10.2020

Alexander Anetsberger, Landrat

181 Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise als temporäre Maßnahme

Öffentliche Bekanntmachung gemäß

Art. 66 Abs. 2 BayBO

Vollzug der Baugesetze;

Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise als temporäre Maßnahme

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5, 85120 Hepberg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 42 der Gemarkung Hepberg, am 21.10.2020 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 781-2020-B) erteilt:

Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise als temporäre Maßnahme

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbar/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und bei der Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5, 85120 Hepberg während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 21.10.2020

gez. Fischer

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

182 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. Juli 2002 die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale für Verbandsversammlungen beträgt 50,00 €, die Entschädigung für Sitzungen des Verbandsausschusses beträgt 50,00 €.

(2) Die Mitglieder des eingesetzten Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 € pro geprüftem Rechnungsjahr.

(3) Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten, Verdienstaufschlag usw. abgegolten.

(4) Eine dynamische Anpassung der Beträge erfolgt nicht.

§ 3

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 450,00 €. Die gesetzlichen Abgaben werden durch den Zweckverband entrichtet.

(2) Der/Die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 €. Die gesetzlichen Abgaben werden durch den Zweckverband entrichtet.

(3) Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten, Auslagen, Verdienstaufschlag, Sitzungsgelder usw. abgegolten.

(4) Eine dynamische Anpassung der Beträge erfolgt nicht.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden unmittelbar nach dem Sitzungstermin per Überweisung ausgezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29. September 2020 in Kraft.

Pollenfeld, den 29. September 2020

B i r z e r, Verbandsvorsitzender